

Satzung

über die Festlegung des Hebesatzes für die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Boppard für das Jahr 2018 (Hebesatzsatzung) vom 18.06.2018

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Stadtrat Boppard in seiner Sitzung am 18.06.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesatz

Der Hebesatz gemäß § 4 Satz 2 der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Boppard vom 18.06.2018 wird für das Erhebungsjahr 2018 auf 15 % festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Boppard, 25.06.2018
Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56154 Boppard, 25.06.2018
Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister